

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12639 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag) und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

A. Problem

Am 14. Dezember 2012 schlossen der Bund, die neuen Länder und Berlin einen Staatsvertrag zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages. Nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 des Einigungsvertrages ist das Finanzvermögen so aufzuteilen, dass der Bund einerseits und die neuen Länder und Berlin andererseits je die Hälfte des Vermögensgesamtwertes erhalten. Nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 4 des Einigungsvertrages beteiligen diese Länder die Gemeinden (Gemeindeverbände) in eigener Verantwortung angemessen an dem Länderanteil; diese Beteiligung ist nicht Gegenstand des Staatsvertrages.

Seit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages wurden – teilweise im Vorgriff auf die zu erwartende Verteilung des Finanzvermögens, teilweise zur Regelung der Verteilung der Kosten der Wiedervereinigung – eine Reihe von gesetzlichen Regelungen sowie Verfügungen in Bezug auf das Finanzvermögen getroffen, die im Rahmen der abschließenden Verteilung des Finanzvermögens berücksichtigt werden.

Ziel der Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Artikel 2) ist es, eine effektive und zeitlich lückenlose Finanzkontrolle sicherzustellen und gleichzeitig den Adressaten von Prüfungs- und Erhebungsanordnungen ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewähren. In den Fällen, in denen der Bundesrechnungshof außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung Prüfungen oder Erhebungen durchführt, erlässt er aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung bei Bestreiten seiner Prüfungs- und Erhebungsrechte Prüfungs- und Erhebungsanordnungen als Verwaltungsakte. Werden diese mit der Anfechtungsklage angefochten, führt dies aufgrund der aufschiebenden Wirkung auch bei geringen Erfolgsaussichten zu erheblichen Verzögerungen und kann zeitkritische Prüfungsvorhaben ganz verhindern. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nur in Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgen, wozu nach der Rechtsprechung einiger Instanzgerichte die Berichterstattung an das Parlament nicht gehört.

B. Lösung

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag) zugestimmt.

Auf die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung der Bundeshaushaltsordnung soll nach dem im Ausschuss angenommenen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5978 wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates vorerst verzichtet werden, um die Zustimmung zum Finanzvermögen-Staatsvertrag nicht zu gefährden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Artikel 1: Festlegung der Aufteilung des Finanzvermögens unmittelbar durch Bundesgesetz.

Insgesamt: Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der gesetzlichen Regelung zu dem Staatsvertrag (Artikel 1) sind im Bundeshaushalt keine Veränderungen der geplanten Ausgaben verbunden. Die Finanzierung der Sanierungsaufwendungen der Wismut GmbH wird auch heute schon durch den Bundeshaushalt sichergestellt.

Die Erstattungen aus dem Finanzvermögen an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben entfallen. Die Aufwendungen werden aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben getragen. Davon entfallen auf das Jahr 2013 rund 15 Mio. Euro, 2014 rund 14,5 Mio. Euro, 2015 rund 14,2 Mio. Euro und 2016 rund 14 Mio. Euro.

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind die Aufwände und Erträge für die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Finanzvermögens im Wirtschaftsplan zu berücksichtigen und wirken sich auf die Abführung bei Kapitel 60 04 Titel 121 01 aus. Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Kommunen.

Durch die Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Artikel 2) sind infolge der Durchführung keine zusätzlichen Haushaltskosten zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Die Zuordnung der durch die Regelung zu dem Staatsvertrag umfassten Grundstücke und Vermögensgegenstände erfolgt unverändert nach den Regelungen

des Vermögenszuordnungsgesetzes. Der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Kommunen und Länder reduziert sich geringfügig durch den Verzicht auf Erlösauskehransprüche des Bundes (Artikel 6 des Staatsvertrages). Hierdurch entfällt der für die Ermittlung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderliche Verwaltungsaufwand auf Seiten der Kommunen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Daneben ist eine schnellere und effizientere Abwicklung des Verfahrens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen möglich.

Die beim Bund verbleibenden Vermögensgegenstände (beispielsweise Liegenschaften, Fiskalerbschaften, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten) werden wie bisher von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verwaltet. Beim Bund entfällt der Verwaltungsaufwand für die durch den Treuhandstatus erforderliche Verwaltungstätigkeit. Die Kosteneinsparung für das Entfallen der gesonderten Berichterstattung (jährliche Fortschreibung der Ein- und Ausgabenberichte, Jahresgespräche) ist gering.

Die rechtliche und organisatorische Umsetzung des Staatsvertrages ist zeitlich begrenzt weiter zu koordinieren und zu überwachen.

Für Berlin und die neuen Länder entfallen die sich aus Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mittelbar ergebenden Informations- und Abrechnungspflichten in Bezug auf die endgültige Aufteilung des Vermögens nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Für Berlin, die neuen Länder und ihre Kommunen entfallen die sich aus § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes ergebenden Informations- und Erfassungspflichten bei Immobilienverkäufen, die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vorzunehmen waren.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme, Einzelhandelspreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12639 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung“ gestrichen.
2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. Artikel 3 wird Artikel 2.

Berlin, den 24. April 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Johannes Kahrs, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Priska Hinz (Herborn)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12639** – Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag) und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Finanzvermögen ist nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 des Einigungsvertrages durch Bundesgesetz so aufzuteilen, dass der Bund einerseits und die neuen Länder und Berlin andererseits je die Hälfte des Vermögensgesamtwertes erhalten. Diese Aufteilung erfolgt nunmehr durch den Finanzvermögen-Staatsvertrag sowie das diesen Staatsvertrag in Kraft setzende Bundesgesetz.

Nach Auffassung des Bundes beläuft sich der Wert des Finanzvermögens auf rund minus 4 Mrd. Euro. Es besteht zwischen Bund und den neuen Ländern sowie Berlin Einigkeit, dass eine vollständige Klärung aller offenen Punkte mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr möglich ist und dessen ungeachtet die zwischen dem Bund und den neuen Ländern sowie Berlin noch offene Verteilung des Finanzvermögens zur gegenseitigen Rechtssicherheit erfolgen soll. Daher haben sich der Bund und die neuen Länder sowie Berlin in mehrjährigen Verhandlungen auf eine Aufteilung des Finanzvermögens in der Form einer staatsvertraglichen Regelung geeinigt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12639 in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12639 in seiner 121. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Er hat dabei die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf Ausschussdrucksache 17(8)5970 berücksichtigt, mit der die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Bundeshaushaltsordnung abgelehnt wird.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5978 stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Er nahm damit zugleich folgende Ausschussentschließung an:

„Der Haushaltsausschuss nimmt die vom Bundesrat formulierten Bedenken zur Kenntnis, teilt dessen Auffassung jedoch nicht. Um dennoch eine schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfs sicherzustellen, hält er es für vertretbar, die Änderung der Bundeshaushaltsordnung zunächst abzukoppeln. Er empfiehlt daher, die Änderung der Bundeshaushaltsordnung in diesem Gesetzesvorhaben nicht weiterzuverfolgen und den Gesetzentwurf im Übrigen anzunehmen. Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die in Artikel 2 enthaltene Regelung in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen einer Änderung der Bundeshaushaltsordnung zeitnah erneut einzubringen.“

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12639 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu den Nummern 1 und 2

Die Ratifizierung des in Artikel 1 geregelten Finanzvermögen-Staatsvertrages noch in dieser Legislaturperiode darf nicht gefährdet werden, da diese Regelung Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Staatsvertrages mit den Ländern zur abschließenden und vollständigen Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Einigungsvertrages ist. Mit den Ländern wurde der 30. Juni 2013 abgestimmt.

Aufgrund der ablehnenden Haltung des Bundesrates zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung ist zur Erreichung dieses Ziels auf Artikel 2 in diesem Gesetzgebungsvorhaben zu verzichten. Der Haushaltsausschuss hält jedoch das in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorhaben für sachlich geboten, um die Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle im vorläufigen Rechtsschutz zu stärken. Er legt großen Wert darauf, dass den Berichten an das Parlament aktuelle und umfassende Prüfungserkenntnisse zugrunde liegen. Der Bundesrechnungshof muss hierzu seine Prüfungs- und Erhebungsrechte ohne Verzögerung wahrnehmen können. Die in Artikel 2 vorgeschlagene Regelung ge-

währleistet dies, ohne den angemessenen Rechtsschutz der geprüften Stellen zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 24. April 2013

Norbert Barthle
Berichtersteller

Johannes Kahrs
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstellerin

